

## FAQ-Nummer: 15-002

### Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

### Brandschutzrichtlinie 15-15 / Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte

Ziffer, Absatz [3.7.1, Tabelle 1, Fussnote \[5\]](#)  
Thema: Anforderung an Tragwerk und Brandabschnittsbildung  
Beschlussdatum: 29.01.2015

#### Frage:

Situation: Gebäude geringer Höhe, Industriebau über  $> 1000\text{M}/\text{Jm}^2$ , bauliches Konzept.  
Gebäude mit 1 Geschoss unter massgebendem Terrain und zwei Geschosse über Terrain.  
Gesamtgeschossfläche aller drei Geschosse  $< 2400\text{ m}^2$ .

Gemäss Fusszeile [5] kann die Anforderung an den Feuerwiderstand um 30 min. reduziert werden.

Frage: Welche Anforderung besteht an den Feuerwiderstand des Tragwerkes bzw. der Brandabschnittsbildung im Erdgeschoss? Wird das Gebäude gem. Fusszeile [5] als zweigeschossig (a) eingestuft? Oder wird das Untergeschoss in dieser Tabelle mitberücksichtigt, so dass es sich um ein dreigeschossiges (b) Gebäude handeln würde?

#### Antwort:

Die Fussnote [5] bezieht sich ausschliesslich auf die Obergeschosse.

Vorausgesetzt, dass das Untergeschoss brandabschnittsmässig gegen die Obergeschosse abgetrennt ist, kann die Fussnote [5] für den Feuerwiderstand in den Obergeschossen berücksichtigt werden.

Der Feuerwiderstand der Untergeschosse ist in der Ziffer 3.2.3, Absatz 3 und Ziffer 3.3.1, Absatz 2 geregelt. Untergeschosse haben mindestens einen Feuerwiderstand REI 60 aufzuweisen und dürfen mit der Fussnote [5] nicht reduziert werden.

Fussnote [5] hat unabhängig von der Untergeschossfläche Gültigkeit, soweit die Untergeschosse brandabschnittsmässig von den über Terrain liegenden Geschossen abgetrennt sind.

**Erläuterung / Interpretation**

**FAQ öffentlich publiziert**